



**Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.
Schiedsrichter- und Regelausschuss**

HBW Daniel Gruss Bregenzer Str. 1 97980 Bad Mergentheim

E-Mail: grussd@gmx.de Telf.: 07931-563919

An alle Vereine und
Schiedsrichter im HBW

Bad Mergentheim, den 01.08.2011

Betreff: Änderung der DHB SPO

Liebe Hockeyfreunde,

Der Spielordnungsausschuss des DHB hat folgende Änderungen der Spielordnung zum 01.08.2011 beschlossen, die durch das DHB Präsidium bestätigt worden sind. Folgende Änderungen betreffen das Schiedsrichterwesen:

In § 32 werden Abs. 1 wie folgt geändert und Abs. 6 und 7 neu angefügt:

§ 32 Pflichten der Mannschaften

(1) Letzter Satz: **wird gestrichen.**

(6) ***Die Mannschaftsführer oder ein Betreuer jeder Mannschaft müssen den Spielbericht spätestens 30 Minuten nach Spielende leserlich unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen und die Kenntnisnahme der von den Schiedsrichtern vorgenommenen Eintragungen bestätigt. Änderungen der Eintragungen nach der Unterschrift sind nicht möglich.***

(7) ***Der Spielberichtsbogen kann für die in § 15 Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Spielklassen auch in elektronischer Form erstellt und ausgefüllt werden. Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß. Der jeweilige ZA kann weitere sachbezogene Regelungen treffen***

Hinweis:

Dies hat zur Folge, dass erst **nach dem Spielende** der Spielberichtsbogen vom Mannschaftsführer oder eines Betreuers beider Mannschaften unterschrieben werden muss.

In § 35 werden Abs. 4, 6 und 9 wie folgt geändert:

§ 35 Pflichten der Schiedsrichter

(4) Buchst. n: **wird ersatzlos gestrichen**

Buchst. o wird Buchst. n



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.
Schiedsrichter- und Regelausschuss

(4) o) **neu: welche Mannschaft bis spätestens 30 Minuten nach dem Spiel Einspruch gegen die Wertung des Spiels wegen eines Regelverstoßes der Schiedsrichter eingelegt hat,**

(6) Die Schiedsrichter müssen den Spielberichtsbogen **nach Unterschriftleistung durch Mannschaftsführer oder Betreuer der beiden Mannschaften gemäß § 32 Abs. 6** leserlich und unter Angabe.....Bei Eintragungen gemäß Absatz 4 Buchst. l, m und q müssen....

§ 51 wird wie folgt geändert:

§ 51 Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles

(1) Ein Einspruch

a)

b) wegen eines Regelverstoßes **der Schiedsrichter**, nicht aber

c)

(2) Ein Einspruch gemäß Abs. 1 Buchst. b und c muss innerhalb von **30 Minuten nach Beendigung des Spiels bei den Schiedsrichtern eingelegt und von diesen im Spielberichtsbogen eingetragen werden. Die Kenntnisnahme ist durch den Mannschaftsführer oder den Betreuer durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Meisterschaftsturnieren**

(3) Ein Einspruch muss **bis zum Ende des auf das Meisterschaftsspiel folgenden Tages gegenüber dem zuständigen Staffelleiter**, bei Meisterschaftsturnieren innerhalb von 30 Minuten nach Spielende gegenüber dem Turnierausschuss, schriftlich begründet werden. In der Begründung Innerhalb der Begründungsfrist ist außerdem eine Einspruchsgebühr in Höhe von € **500,-** bei dem zuständigen Staffelleiter, einzuzahlen; gegenüber dem zuständigen Staffelleiter genügt der Nachweis der Überweisung der Einspruchsgebühr. **Liegen dem Staffelleiter Begründung und Zahlungsnachweis nicht zeitgerecht vor, gilt der Einspruch als zurückgenommen. Wird der Einspruch innerhalb der Begründungsfrist zurückgenommen oder gilt als zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf € 250,-.**

(4) Über den Einspruch entscheidet der ZA unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **zwei** Wochen nach seinem Eingang.

(5) Der Einspruch ist als unzulässig abzuweisen, wenn Er ist als unbegründet abzuweisen, wenn der behauptete Einspruchsgrund **nicht offensichtlich, schwerwiegend und spielentscheidend ist.**



**Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.
Schiedsrichter- und Regelausschuss**

Hinweis:

Aufgrund dieser Änderung **müssen die Schiedsrichter** auf dem Spielberichtsbogen den Einspruch gegen die Wertung des Spieles aufgrund eines Regelverstoßes der Schiedsrichter eintragen. Eine **Begründung** des Einspruches ist zu diesem Zeitpunkt **nicht aufzunehmen**. Die Eintragung des Einspruches ist vom betreffendem Mannschaftsführer oder Betreuers unterschreiben zu lassen (leserlich). Es wird empfohlen, unter der Unterschrift den Namen des Unterzeichners in Blockschrift **zusätzlich** aufschreiben zu lassen.

Der Verein hat die Aufgabe eine schriftliche Begründung und die Einspruchsgebühr bis zum **Ende des auf das Meisterschaftsspiel folgenden Tages** gegenüber dem zuständigen Staffelleiter vorzulegen bzw. die Zahlung nachzuweisen.

Zu beachten ist, dass gem. § 50 Abs. 1a Nr. 6 bei unterlassen der ordnungsgemäßen Ausfüllung des Spielberichts Bogens eine Strafe von 20 Euro zu zahlen ist.

Ich Bitte um Beachtung der neuen Regelungen !

Mit sportlichen Grüßen
Daniel Gruss
HBW Vorstand Schiedsrichter